9te Beilage.

Seiner Königlichen Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr! lassen dem Vorsteher Heinrich Büsgen et Consorten aus der Herrschaft Werden auf ihre anderweite Vorstellung vom 28ten v. M. wegen des letztern extraordinairen Steuer-Ausschlags zur Resolution ertheilen, wie zuförderst hieraus gern entnommen worden ist, daß Supplicantes endlich ihrer Unterthanen-Pflicht ein Genüge leisten, und den, bei vorläufig suspendirter landständischer Verfassung von der höchsten Landesstelle genehmigten letzten extraordinairen Ausschlag willig zahlen wollten. In der Hofnung, daß dies nunmehr geschehen seyn wird, hat die Westphälische Kriegs- und Domainen-Kammer dem Kreiseinnehmer Rath Lauten aufgegeben, Ihnen die abgezogene Pfänder zurückzugeben, auch die etwa eingelegte Execution alsdann abgehen zu lassen. Was die gemachte Ausstellung gegen die richtige Berechnung, des von der vormaligen dasigen Organisations-Commission unterm 8ten Octob. pr. vollzogenen extraordinairen Ausschlags betrifft, so hätten Supplicantes insbesondere den nicht matricularmäßigen Beitrag der Honnschaft Rodberg betreffend, sich leicht bei einiger aufmerksamen Vergleichung überzeugen können, daß sich in jene Repartition ein Schreibfehler eingeschlichen, indem an die Stelle jener Honnschaft, die gleich darunter bemerkte, von Klein-Umstand gesetzt werden muß, welche sechs im Hundert-Zettel stehet; so wie Ihnen bereits in der Resolution vom 13ten Januar c. eröfnet worden ist, daß bei den ungewissen Kosten der Anschaffung der Königlichen Edicten-Sammlung, und um nicht gleich wieder zu einem neuen Steuer-Ausschlage zu schreiten, etwas mehreres ausgeschlagen werden mußte.

Uebrigens findet die Westphälische Krieges- und Domainen-Kammer keinen Beruf, sich mit dem Concipienten jener Vorstellung in einen weitläuftigen Schriftenwechsel über die Grundsätze des teutschen Staats-Rechtes und deren Anwendung in den Königlichen Entschädigungs-Landen einzulassen, dieselbe kann vielmehr den Supplicanten versichern, daß die vormalige Organisations-Commission nach der derselben Allerhöchsten Ortes gewordenen Instruction in dieser Besteuerungs-Angelegenheit verfahren hat. Hiervon können Supplicanten sich überzeugen, wenn sie dem Benedict Hiegemann, und

Caspar Wolff zu Werden, bei einer ähnlichen Provocation auf den Reichs-Deputations-Schluß d. d. Hildesheim den 2ten März 1803 ertheilten Resolution einsehen, worin es ausdrücklich heißt:

„Daß Seiner Königlichen Majestät, die eigentlich auf den Grund des „Cessions-Tractats vom 23ten May 1802: die Indemnitäts-Provin„zen mit den nämlichen Souverainitäts-Rechten, wie Ihre übrige „Staaten besäßen, sich zwar demnächst von selbst erkläret hätten, sich „nach dem Haupt-Concluso der Reichs-Deputation, aus Gefühl der „Billigkeit zu achten, und die Grundsätze befolgen zu wollen, die Sie „als der Gerechtigkeit und Billigkeit angemessen, selbst in Antrag ge„bracht hätten, daß Sie aber nicht zugeben könnten, daß darauf gleich„sam mit Trotz provocirt werde.

Hiernach haben also auch Supplicanten sich zu achten, und zu den höchsten Landes-Stellen soviel Zutrauen zu hegen, daß an die Stelle Ihrer, vermöge höheren Befehls, ad interim suspendirten landständischen Verfassung, sobald es immer geschehen kann, Erben-Tagen, gleich wie in den übrigen Clev-Märkischen Provinzen, mit denen die Herrschaft nunmehr ein Ganzes ausmacht, eingeführt werden sollen.

Hamm den 3ten Februar 1804.

Königlich-Preußisch-Westphälische Kriegs- und Domainenkammer.

v. Beust. v. Zschock v. Erdmannsdorff.

An die Vorsteher Heinrich Büsgen
et Consorten in der Herrschaft
Werden.

Prescher.

Ge-

Gegenwärtige, von der Hochlöblichen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm, mir gestern Abend zugekommene Resolution vom 3ten dieses, wird dem Vorsteher Büsgen mit dem Befehl hierdurch im Original insinuirlich zugestellt, solche nicht nur so fort auf seinem Bauerhofe, sondern auch den übrigen Vorstehern der betreffenden Honnschaften zur weitern Benachrichtigung und Nachachtung bekannt zu machen.

Werden den 13ten Februar 1804.

Lauten,

Kreis-E.